

Wahlperiode 2021/2022

28.08.2021

Satzungsentwurf

**der Mitglieder Ramon Weilinger, Leo Schneider, Janna Hill,
Ann-Kristin Deuke und Daniel Bouvain**

Mandatsruhe einführen!

Das Studierendenparlament wolle beschließen:

**Satzung
zur Änderung der Satzung
der Studierendenschaft der Universität Hamburg**

Vom ...

Auf Grund von § 103 Absatz 1 Satz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 18. Dezember 2020 (HmbGVBl. S. 704), hat das Studierendenparlament am ... beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Studierendenschaft der Universität Hamburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1974 (Amtl. Anz. S. 349), zuletzt geändert am 5. August 2021 (Amtl. Anz. S. 1334), wird wie folgt geändert:

Nach Artikel 20 wird folgender Artikel 20a eingefügt:

„Artikel 20a

(1) Aus besonderen Gründen kann ein Mitglied des Studierendenparlamentes sein Mandat für die Dauer von höchstens drei aufeinanderfolgenden Sitzungen ruhen lassen. Das Ruhen des

Mandates ist dem Präsidium des Studierendenparlamentes unter Angabe des Grundes glaubhaft zu machen. Das Präsidium des Studierendenparlamentes stellt das Ruhen des Mandates fest.

(2) Besondere Gründe im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere:

1. Prüfungstermine und Termine zur Leistungsstanderhebung, die ihrer Bedeutung nach einem Prüfungstermin gleichen, sofern sie am Tage unmittelbar nach einer Sitzung des Studierendenparlamentes angesetzt sind,
2. das Verlassen der Freien und Hansestadt Hamburg aus im Wesen des Studiums verorteten Gründen,
3. Krankheit,
4. der eigene Geburtstag und Geburtstage von Verlobten, Ehegatten und Lebenspartner/innen sowie Verwandten in gerader Linie sowie des zweiten Grades in der Seitenlinie und
5. der Sterbefall von Verlobten, Ehegatten und Lebenspartner/innen sowie eines Verwandten in gerader Linie sowie bis zum vierten Grade der Seitenlinie.

(3) Die Mandatsruhe entbindet das Mitglied des Studierendenparlamentes von den Mandatsverpflichtungen aus Artikel 20.

(4) Das Mandat wird während des Ruhens von der nächstberufenen noch nicht gewählten Person auf dem Wahlvorschlag (Gesamtliste) ausgeübt (nachberufene Person). § 3 der Wahlordnung gilt entsprechend. Trat das Mitglied des Studierendenparlamentes, das die Mandatsruhe erklärt hat, bei der ursächlichen Wahl des Studierendenparlamentes als Einzelkandidierende/r an, findet eine Nachberufung nicht statt.

(5) Die nachberufene Person ist an Weisungen und Aufträge nicht gebunden. Sie ist insbesondere nicht an Aufträge und Weisungen des Mitglieds des Studierendenparlamentes gebunden, dessen Mandat sie ausübt.

(6) Scheidet eine nachberufene Person aus dem Studierendenparlament aus oder wird während des Zeitraums der Berufung gewählt, gilt für eine weitere Nachberufung Absatz 4 entsprechend.

(7) Das Ende des Ruhens wird dem Präsidium des Studierendenparlamentes schriftlich erklärt. Das Präsidium des Studierendenparlamentes stellt das Ende des Ruhens fest. Es hat das Ende des Ruhens auch ohne Erklärung der Mandatsträgerin/des Mandatsträgers festzustellen, wenn die/der Mandatsträger/in nicht vor dem Beginn der vierten Sitzung des Studierendenparlamentes nach Wirksamkeit der Ruhenserklärung das Ende des Ruhens erklärt.

(8) Endet das Ruhen des Mandats tritt die letzte nachberufene Person von der Ausübung des Mandats zurück.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach der Genehmigung durch das Präsidium der Universität Hamburg am Tage ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft.

Hamburg, den 28. August 2021

gez. Ramon Weilinger, Leo Schneider, Janna Hill, Ann-Kristin Deuke und Daniel Bouvain

Begründung

Allgemein

Das Studierendenparlament ist eine Einrichtung der Studierendenschaft die nach den Grundsätzen der parlamentarischen Demokratie konstituiert ist. Bereits das Hamburgische Hochschulgesetz macht dies deutlich, wenn es das Studierendenparlament als Satzungsgeber vorsieht und die Mitglieder des Studierendenparlamentes mit einem freien Mandat ausstattet. Die Mitglieder des Studierendenparlamentes sind ehrenamtlich für die Studierendenschaft tätig. Dies erfordert auch eine besondere Betrachtungsweise seiner Mitglieder. Es kann und darf nicht im Sinne der Studierendenschaft sein, wenn starre Hürden und allzu strenge Maßgaben das Engagement innerhalb des Studierendenparlamentes beeinträchtigen. Das Ziel muss es also sein, das Ehrenamt, das freie Mandat der Mitglieder des Studierendenparlamentes und die Arbeitsfähigkeit des Studierendenparlamentes zu fördern und zu stärken.

Wenn Mitglieder des Studierendenparlamentes ihre Mandate niederlegen, weil sie kurzfristig wegen Klausurterminen, anderen Verpflichtungen oder besonderen Ereignissen im privaten Umfeld ihrer Tätigkeit im Studierendenparlament nicht nachkommen können, so kann dies nicht im Wohle der Studierendenschaft sein. Diese derzeitige Praxis, die vermeintlich der Arbeitsfähigkeit der Studierendenschaft dienen soll, verfehlt ihr eigentliches Ansinnen.

Die vorliegende Änderung der Satzung der Studierendenschaft soll insoweit einen Ausgleich zwischen dem Engagement der einzelnen Mitglieder des Studierendenparlamentes sowie der Bedeutung und Arbeitsfähigkeit der Studierendenschaft herstellen. Durch das „ruhende Mandat“ werden die Mitglieder des Studierendenparlamentes von Lasten und Zwängen befreit, ohne dass hierbei die Stellung und Bedeutung des freien Mandates in seinen Grundfesten angegriffen wird. Durch einen hohen Grad an Bestimmtheit und mit klaren Grenzen für die Inanspruchnahme der neuen Vorschrift werden die teilweise widerstreitenden Grundsätze in Ausgleich gebracht.

Die vorstehenden Vorschriften sind den Bestimmungen des Artikels 39 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg sowie des § 39 des Gesetzes über die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft (HmbBüWG) entlehnt.

Zu den einzelnen Vorschriften:

zu Absatz 1:

Mit dieser Änderung soll es einem Mitglied des Studierendenparlamentes ermöglicht werden, das Ruhen seines Mandates zu erklären. Dieses Ruhen hat zur Folge, dass das jeweilige Mitglied ihr oder sein Mandat weiterhin innehat, die damit verbundenen Rechte vorübergehend nicht wahrnimmt und von Pflichten befreit wird. Um Klarheit zwischen dem Ruhen und der schlichten Nicht-Teilnahme herzustellen, Transparenz zu erzeugen, um Beweiskraft entfalten zu können und schließlich die entsprechenden Rechtsfolgen zu erzielen, soll die Mandatsruhe ausdrücklich erklärt und glaubhaft gemacht werden. Von einem starren Schriftformerfordernis wird hier abgesehen, um insbesondere bei plötzlichen, unvorhergesehenen Ereignissen (z.B. Krankheit, Sterbefall) auch andere Wege der Glaubhaftmachung zu ermöglichen. Das Präsidium des Studierendenparlamentes muss im Zweifelsfalle entscheiden, über der besondere Grund hinreichend glaubhaft gemacht wurde.

Die Ruhenserklärung ist - wie auch der Mandatsverzicht - an die Wahlleitung bei der Wahl des Studierendenparlamentes, also an das Präsidium des Studierendenparlamentes zu richten. Da das Präsidium des Studierendenparlamentes in Wahlsachen als Kollegialorgan tätig ist, genügt grundsätzlich, wenn die Ruhenserklärung ein Mitglied des Studierendenparlamentes erreicht (z.B. durch persönliche Übergabe einer schriftlichen Erklärung, Telefonat).

Um eine uferlose und somit missbräuchliche Nutzung des ruhenden Mandates zu verhindern, kann das Ruhen des Mandates nur in besonderen Fällen erklärt werden. Dem Präsidium des Studierendenparlamentes steht aber nur ein begrenztes Prüfungsrecht zu: Neben der tatsächlichen Prüfung, ob der besondere Grund hinreichend glaubhaft gemacht wurde, verfügt das Präsidium des Studierendenparlamentes nur dann über einen Ermessensspielraum, wenn der angeführte Grund nicht ausdrücklich in Absatz 2 aufgeführt ist.

Ein Mandat soll ferner maximal für die Dauer von drei Sitzungen ruhen können. Dieser Regelung ist der Umstand geschuldet, dass ein Ausgleich zwischen den Interessen des Mitglieds, das sein Mandat ruhen lässt, den Interessen der Hochschulöffentlichkeit sowie den Interessen der jeweils nachberufenen Person hergestellt wird. Sie dient somit der Transparenz und Rechtssicherheit und soll auch an dieser Stelle eine uferlose und missbräuchliche Inanspruchnahme der Vorschrift verhindern.

zu Absatz 2:

Die besonderen Gründe, die zur Begründung des Ruhens herangezogen werden können, sind in der Satzung der Studierendenschaft zwar nicht abschließend aufzuzählen. Dennoch ist von Satzungen wegen einer Wertung vorzunehmen, worin ein besonderer Grund für die Mandatsruhe zu erblicken ist. Außerdem hierdurch das Prüfungsrecht des Präsidiums des Studierendenparlamentes begrenzt. Liegt ein ausdrücklich aufgezählter besonderer Grund vor, reduziert sich das Ermessen des Präsidiums des Studierendenparlamentes auf null. Bei nicht aufgezählten, aber angeführten besonderen Gründen ist die hier vorgenommene Wertung als Auslegungsmaßstab heranzuziehen.

Insoweit wird die in Absatz 1 genannte Feststellung des Präsidiums des Studierendenparlamentes um eine reine Prüfung des Vorliegens eines in der Satzung genannten Grundes eingegrenzt. Außerdem soll auch hiermit wieder die ausschweifende Nutzung des ruhenden Mandates eingeschränkt werden, damit durch den größeren Freiraum der einzelnen Mitglieder des Studierendenparlamentes nicht die Arbeitsfähigkeit und Bedeutung des Studierendenparlamentes in seiner Gänze geschmälert wird.

Besonderen Gründe, die herangezogen werden können, sollen auf wirklich besondere, weil seltene, Vorkommnisse, die im Wesen des Studiums verankert oder höchstpersönlicher Natur sind, beschränkt sein. Diese Aufzählung bestätigt ferner auch die in Absatz 1 genannte „Drei-Sitzungs-Regelung“, da es sich um zeitlich begrenzte Ereignisse und Zustände handelt.

zu Ziffer 1:

Prüfungstermine und Termine zur Leistungsstanderhebung, die ihrer Bedeutung nach einem Prüfungstermin gleichen, sind als solche Termine zu verstehen, die für das Absolvieren des Studiums notwendig sind. Es spielt keine Rolle spielen, ob der jeweilige Termin unter Umständen wiederholt werden kann („Nachschreibeklausuren“). Ebenso wenig ist es von Belang, ob das Ergebnis der Prüfung in ein Abschlusszeugnis eingeht oder die Prüfung lediglich absolviert und bestanden werden muss.

zu Ziffer 2:

Das Verlassen der Freien und Hansestadt Hamburg soll dann einen Ruhensgrund darstellen, wenn der Grund für das Verlassen im Wesen des Studiums verortet ist. Damit soll insbesondere für den Zeitraum eines Praktikums oder kurzzeitigen Auslandsaufenthaltes für einen Exkurs o.ä. die Möglichkeit des Ruhens der Tätigkeit im Studierendenparlament ermöglicht werden. Wichtig ist lediglich die Zurückführbarkeit des Aufenthaltes außerhalb Hamburgs auf das eigene Studium.

zu Ziffer 3:

Ist ein Mitglied des Studierendenparlamentes erkrankt, soll es künftig in der Lage sein, das Ruhen seines Mandates zu erklären. Bei dem hier angeführten Krankheitsbegriff wird auf einschlägige Definitionen der Rechtsprechung und Rechtswissenschaft, insbesondere aus dem Bereich des Sozialrechtes, zurückzugreifen. Unter Krankheit wird „ein regelwidriger Körper- oder Geisteszustand, der ärztlicher Behandlung bedarf und/oder Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat“ verstanden (BSGE 35, 10, 12).

zu Ziffer 4 und 5:

Beim Ruhensgrund anlässlich Geburtstagen (Ziffer 4) und Sterbefällen (Ziffer 5) werden hinsichtlich der Verwandtschaft die Regelungen des bürgerlichen Rechts herangezogen (§§ 1589 ff. BGB). Verwandte in gerader Linie sind hiernach Personen von denen man unmittelbar abstammt (z.B. Mutter, Vater, Großmutter, Großvater). Personen, die nicht in gerader Linie verwandt sind, aber von derselben dritten Person abstammen, sind in der Seitenlinie verwandt (z.B. Geschwister, Geschwister der Eltern). Der Grad der Verwandtschaft bestimmt sich nach der Zahl der sie vermittelnden Geburten. Im Falle eines Geburtstags als Ruhensgrund sind also neben allen Verwandten in gerader Linie auch die eigenen Geschwister umfasst. Bei Sterbefällen als Ruhensgrund sind zusätzlich auch die Geschwister der Eltern, die Geschwister der Großeltern sowie die eigenen Cousins und Cousinen erfasst.

zu Absatz 3:

Die festgestellte Mandatsruhe soll das Mitglied des Studierendenparlamentes zunächst von seinen Verpflichtungen aus Artikel 20 Absatz 1 der Satzung der Studierendenschaft entbinden. Demnach sind

„[d]ie Mitglieder des Studierendenparlaments [grundsätzlich] verpflichtet, an den Sitzungen des Studierendenparlaments teilzunehmen und in Ausschüssen mitzuwirken, die vom Studierendenparlament eingesetzt werden“.

Während der Mandatsruhe droht auch kein Mandatsverlust gemäß Artikel 20 Absatz 2 Satz 1 der Satzung der Studierendenschaft („*Ein Mitglied des Studierendenparlaments, das während seiner Amtsperiode dreimal unentschuldigt bei den Sitzungen des Studierendenparlaments gefehlt hat, verliert ihren/seinen Sitz im Studierendenparlament.*“)

zu Absatz 4:

Mit dieser Vorschrift wird der Zeitraum während des Ruhens geregelt. Auch wenn das Mitglied, das ihr oder sein Mandat ruhen lässt, dieses Mandat weiterhin behält, soll darunter nicht die Arbeitsfähigkeit des gesamten Studierendenparlamentes leiden. Es soll eben gerade Zweck dieser Norm sein, das Studierendenparlament mit seinen von der Studierendenschaft gewählten Mehrheitsverhältnissen trotz des Fehlens eines Mitglieds weiterhin arbeitsfähig zu halten. Dies ist auch von Bedeutung, da bei einzelnen Fragen (z.B. Beschlussfähigkeit, Satzungsänderung) nicht bloß auf die Zahl anwesender Parlamentsmitglieder, sondern auf die satzungsgemäße Zahl der Mitglieder des Studierendenparlamentes abgestellt wird.

Da das ruhende Mandat bei der jeweiligen Mandatsträgerin bzw. dem jeweiligen Mandatsträger verbleibt - man spricht hierbei auch vom sogenannten Grundmandat -, aber nicht ausgeübt wird, besteht somit die Notwendigkeit einen Studierenden zu berufen, der das ruhende Mandat anstelle der eigentlichen Trägerin oder des eigentlichen Trägers ausübt. Dies kann und soll selbstverständlich nur eine noch nicht gewählte Person sein, die allerdings entsprechend des Wählerwillens an nächster Stelle in das Studierendenparlament einziehen würde. Insoweit wird analog des Nachrückens verfahren. Sollte der Wahlvorschlag erschöpft sein, ist ein Nachberufen - wie eben auch ein Nachrücken - einfacherdings nicht möglich. Vor diesem Hintergrund kann bei gewählten Einzelkandidierenden (im Unterschied zu Kandidierenden auf Gesamtlisten) auch keine Nachberufung erfolgen.

Die Vorschrift verdeutlicht ferner, dass die Wahl der Nachberufung vorgeht. Wird nun also eine Person, auf dem Wahlvorschlag gewählt, beispielsweise durch den Mandatsverzicht einer anderen Person, die zuvor bereits nachberufen wurde, so wird die Nachberufung durch die Wahl verdrängt und es ist eine neue Person nachzuberufen.

zu Absatz 5:

Trotz des terminologischen Unterschieds zwischen der Nachberufung und der Wahl einerseits sowie des Grundmandates und des ausgeübten Mandates andererseits soll klar sein, dass die Unabhängigkeit der/des Abgeordneten auch und selbstverständlich für die nachberufene Person gilt. Diese Vorschrift verdeutlicht überdies, dass eine nachberufene Person keine vertretungsähnlichen Pflichten gegenüber der Inhaberin oder dem Inhaber des Grundmandates hat und dieser wiederum keine Möglichkeit der Einflussnahme auf die nachberufene Person hat. Dieser Umstand trägt den elementaren Grundsätzen einer parlamentarischen Demokratie, der Gewissensfreiheit sowie dem Allgemeinen Gleichheitsgrundsatz größtmöglich Rechnung.

zu Absatz 6:

In dieser Vorschrift wird der Sonderfall geregelt, dass eine nachberufene Person aus dem Studierendenparlament ausscheidet. In dieser Situation wäre nämlich entsprechend des Absatzes 3 eine neue Person nachzuberufen. Außerdem wird durch diese Vorschrift der bereits unter Absatz 3 genannte Grundsatz, wonach die Wahl eine Nachberufung verdrängt, auch für bereits nachberufene Personen konkretisiert.

zu Absatz 7:

Die Rückabwicklung, also die Beendigung des ruhenden Zustandes, soll schriftlich erklärt werden. Abweichend von der ursprünglichen Runserklärung ist hier aus Gründen der Beweiskraft das Schriftformerfordernis angezeigt. Im Gegensatz zur ursprünglichen Ruhenserklärung muss bei der Beendigung der Mandatsruhe auch keine Rücksicht auf außergewöhnliche, plötzliche Umstände (siehe Begründung zu Absatz 1) genommen werden.

Die Erklärung des Endes des Ruhens ist also schriftlich beim Präsidium des Studierendenparlamentes einzureichen. Das Präsidium des Studierendenparlamentes hat sodann das Ende des Ruhens festzustellen. Eine weitergehende Prüfung entfällt hier selbstverständlich - anders als bei der Ruhenserklärung (Absatz 1).

Dass das Präsidium des Studierendenparlamentes das Ende des Ruhens auch ohne Erklärung des betroffenen Mitglieds feststellen kann, ist dem Umstand geschuldet, dass ein Mandat maximal für die Dauer von drei aufeinanderfolgenden Sitzungen ruhen soll. Um den Einhaltung der Satzung zu gewährleisten, ist es an dieser Stelle zweckdienlich einen Automatismus einzuführen.

zu Absatz 8:

Absatz 8 regelt in Ergänzung zu Absatz 7 die Rechtsfolge nach dem Ende des Ruhens. Die nachberufene Person muss von der Ausübung des Mandates zwangsläufig zurücktreten. Sind mehrere Personen innerhalb eines Wahlvorschlages nachberufen, so muss die Person zurücktreten, die zuletzt nachberufen wurde. Diese Regelung ist weitestgehend dem Gesetz über die Wahl der Hamburgischen Bürgerschaft (BüWG) entnommen. Der Grund dafür, den Rücktritt von der Ausübung nicht direkt mit dem Grundmandat zu verknüpfen, findet sich in dem Bestreben, die Ausgangsbesetzung des Studierendenparlamentes in möglichst weiten Zügen aufrecht zu erhalten. Außerdem soll eine Verknüpfung mit dem Grundmandat ausdrücklich nicht vorgesehen sein (siehe oben). Insofern eine zuletzt nachberufene Person auch weiterhin jederzeit in das Studierendenparlament gewählt werden (z.B. durch Mandatsverzicht eines anderen Mitglieds des Studierendenparlamentes).